



LÄRM PRIVAT

Kurzinformation zur
Grazer Immissionsschutz-
verordnung (ISVO)

umwelt.graz.at

G R A Z

Die ISVO regelt
Lärmbelästigungen und Luft-
verunreinigungen zum Schutz vor
vermeidbaren Immissionen, die
das örtliche Gemeinschaftsleben
beeinträchtigen.

Stand: Jänner 2021

HAUSARBEIT UND REPARATUREN



Foto: B. Kuhn - Fotolia.com

RUND UMS HAUS



Foto: Eva Schuchler - Fotolia.com

Hammer, Bohrer, Waschmaschine, Säge ...

Alle im Hauswesen anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten sind nur an Werktagen

- von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und
- an Samstagen von 7 bis 12 Uhr, sowie von 15 bis 19 Uhr

erlaubt.

Darunter fallen alle im Haushalt durchgeführten Arbeiten, gleichgültig ob sie in der Wohnung, in der Garage, am Balkon, in Gärten oder Höfen vorgenommen werden.

Beispiele: Hämmern, Sägen, Bohren, Inbetriebnahme lauter Haushaltsmaschinen (z.B. Wäscheschleudern), Zerkleinern von Brennmaterial, Teppichklopfen etc.

Rasenmäher, Motorsäge ...

Auch lärm erzeugende Gartenarbeiten sind nur an Werktagen

- von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und
- an Samstagen von 7 bis 12 Uhr sowie von 15 bis 19 Uhr

erlaubt.

Ausgenommen sind lediglich Arbeiten an Grünflächen, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Parkanlagen, Schulen, Kindergärten).

Beispiele: Rasenmähen, Häckseln, Sägen, Hecken schneiden. Die Inbetriebnahme von Laubbläsern und -saugern ist seit 1. Oktober 2014 im gesamten Stadtgebiet von Graz verboten.

Privatrennfahrten und warmlaufende Motoren ...

Außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorrad, Moped usw.) verboten, sofern sie nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Diese Bestimmung gilt insbesondere für private Wege, Straßen, Parkplätze, Tiefgaragen usw.

Verboten sind somit „private Rennstrecken“ und das umwelt- (und motor-)schädigende Warmlaufenlassen von Fahrzeugen.

Sachlich gerechtfertigt hingegen wäre z.B. die Inbetriebnahme im Rahmen eines Gewerbebetriebes, bei Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen.

Hund und Hahn ...

Tiere, die aufgrund häufiger Lautäußerungen (z.B. durch Bellen oder Krähen) dazu neigen, die Nachtruhe zu stören, dürfen in Wohngebieten

in der Zeit von 22 bis 7 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen

gehalten werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft.

KFZ UND MOTOR



Foto: Eva Kainz - Pixabay.com

HAUSTIERE



Foto: DJI/FHJ, Audolf, Reinhold



Foto: maxemmo games - Fotolia.com

Der Grazer Gemeinderat hat am 2. Juli 1998 die Immissionsschutzverordnung beschlossen. Im Interesse des Nachbarschaftsschutzes werden in dieser Verordnung besondere Regelungen für ganz bestimmte Arten von Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen getroffen.

Rechtsfolgen bei Übertretung der Verordnung:

Wer die Immissionsschutzverordnung nicht einhält, kann mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000 bestraft werden.

Quelle und rechtliche Belange:

Bau- und Anlagenbehörde

Referat für Straf- u. Vollstreckungsangelegenheiten

Europaplatz 20 | 8020 Graz

Tel: +43 316 872-5002

Beratung und Information:

Stadt Graz Umweltamt

Schmiedgasse 26 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4302

umwelt.graz.at